

Anfrage, DS-Nr. 2021/0183

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Soziales, Senior*innen und Inklusion	16.03.2021			

Betreff: Anfrage DIE FRAKTION vom 27.01.2021

Hier: Umsetzung der Coronaschutzverordnung NRW in Kirchen und Religionsgemeinschaften und Unterstützung der Troisdorfer Alten- und Seniorenheime durch die Bundeswehr

Sachdarstellung:

Der Verwaltung liegt eine Liste der Kirchen und Religionsgemeinschaften in der Stadt Troisdorf vor.

§ 1 Abs. 3 sowie § 17 der aktuell gültigen Coronaschutzverordnung haben folgenden Wortlaut:

*(3) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften orientieren sich bei den von ihnen aufzustellenden Regelungen für Gottesdienste und andere Versammlungen zur Religionsausübung an den entsprechenden Regelungen dieser Verordnung. Sie entscheiden unter Berücksichtigung des lokalen Infektionsgeschehens, inwieweit Versammlungen in Präsenz durchgeführt werden können, und informieren die vor Ort zuständigen Behörden. Sie sichern die Einhaltung des Mindestabstands, begrenzen die Teilnehmerzahl, führen ein Anmeldeerfordernis für solche Zusammenkünfte ein, bei denen Besucherzahlen zu erwarten sind, die zu einer Auslastung der Kapazitäten führen könnten, verpflichten die Teilnehmer zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 3 Absatz 1 Satz 2 auch am Sitzplatz, erfassen die Kontaktdaten der Teilnehmer und verzichten auf Gemeindegang. Die vorgelegten dementsprechenden Regelungen der Kirchen und Religionsgemeinschaften treten für den grundrechtlich geschützten Bereich der Religionsausübung an die Stelle der Regelungen dieser Verordnung. Kirchen und Religionsgemeinschaften, die keine dementsprechenden Regelungen vorlegen, unterfallen auch für Versammlungen zur Religionsausübung den Regelungen dieser Verordnung, insbesondere den §§ 2 bis 4a, und haben Zusammenkünfte mit mehr als zehn Teilnehmenden spätestens zwei Werktage im Voraus bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Rechte der nach **§ 17 Absatz 1 zuständigen Behörden** zu Anordnungen im Einzelfall bleiben unberührt.*

§ 17 Festlegung und Aufgaben der zuständigen Behörden

(1) Zuständige Behörden im Sinne dieser Verordnung sind die nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 3 des Infektionsschutz- und

*Befugnisgesetzes **zuständigen örtlichen Ordnungsbehörden**. Sie werden bei ihrer Arbeit von den unteren Gesundheitsbehörden und im Vollzug dieser Verordnung von der Polizei im Rahmen der Amts- und Vollzugshilfe unterstützt.*

Die verschiedenen Kirchen und Religionsgemeinschaften in der Stadt Troisdorf wurden durch das Sozial- und Wohnungsamt über die Vorschriften und Meldepflichten für die Gottesdienste informiert. Meldungen gehen jeweils dem örtlichen Ordnungsamt zu, aktuell liegen keine Meldungen vor, in der Vergangenheit wurden die Gottesdienste vorschriftsgemäß angemeldet.

Schutz- und Hygienekonzepte sind regelmäßig dem Gesundheitsamt des Rhein-Sieg-Kreises vorzulegen. Aufgrund der diesbezüglichen telefonischen Beratungen durch das Sozial- und Wohnungsamt und das Ordnungsamt ist der Verwaltung bekannt, dass die Konzepte dort eingereicht wurden. Rückmeldungen an die Gemeinden oder Religionsgemeinschaften erfolgen nur dann, wenn das Hygienekonzept noch verbessert werden muss.

Die durch das Gesundheitsamt erfassten Ursachen für Infektionsgeschehen beinhalten bisher keine Infektionsausbrüche durch Gottesdienste oder religiöse Veranstaltungen in Troisdorf.

Aktuell liegen gemäß Mitteilung des Rhein-Sieg-Kreises in 4 Einrichtungen innerhalb der Stadt Troisdorf Meldungen zu Ausbruchsgeschehen vor.

Eine Anforderung von Unterstützung durch Bundeswehrsoldaten durch den Landrat des Rhein-Sieg-Kreises erfolgt für die Einrichtungen, die der Verwaltung des Rhein-Sieg-Kreises eine Bedarfsmeldung abgegeben haben:

Einrichtung	Bedarf Anzahl Helfer gemeldet
Alfred-Delp-Altenzentrum	1
Haus Elisabeth	1
Curanum Rathausstr.	1
St. Franziskus	2

Der Einsatz der Kräfte ist ab dem 01.02.2021 vorgesehen.

Für eine eigenständige Bedarfsmeldung an die Bundeswehr durch den Bürgermeister der Stadt Troisdorf im Hinblick auf die Ausbruchsgeschehen der örtlichen Alten- und Seniorenheime gibt es wegen fehlender Zuständigkeit keinen Raum, da sowohl die grundsätzliche Zuständigkeit für das Thema Gesundheit als auch die für das Thema stationäre Pflege beim Rhein-Sieg-Kreis liegt. Unabhängig der Zuständigkeiten steht der Bürgermeister der Stadt Troisdorf wie auch die Verwaltung hinsichtlich der Maßnahmen im Hinblick auf die Corona-Infektionen mit dem Rhein-Sieg-Kreis im ständigen Dialog.

